

WEITERE BESTIMMUNGEN – VORGABEN DER BAUBEHÖRDE

Die folgenden für das Erscheinungsbild des betroffenen Siedlungsgebiets ebenfalls wichtigen Bestimmungen sind im Verordnungstext nicht enthalten, werden jedoch vom Gemeinderat im Sinne eines Grundsatzes beschlossen. Dabei handelt es sich um wesentliche Zielsetzungen bzw. Vorgaben der Gemeinde zur „Wahrung des Ortsbildes“.

- Das farbliche Erscheinungsbild der Gebäude ist so zu bestimmen, dass die architektonische Einheit des Ortsbildes gewahrt bleibt. Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik aufweisen.
- Die Höhe von Dachaufbauten (z.B. Satellitenanlagen, Funkantennen) darf den Dachfirst nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind Aufbauten für Rauch- und Wärmeabzug sowie Photovoltaik- und Solaranlagen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Photovoltaik- und Solaranlagen dürfen eine Höhe von max. 0,8 m nicht überschreiten und sind mind. 1,0 m vom Dachrand entfernt anzuordnen.
- Anschüttungen sind aufgrund der Hangneigung bis zu max. 1,5 m über dem bestehenden Gelände möglich.
- Im Bereich der hinteren und seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen Stützmauern bis max. 1,0 m Höhe, gemessen vom bestehenden Gelände, errichtet werden.
- Garagen, die an der seitlichen Grundgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m nicht überschreiten und über die rückwärtige Front des Hauptgebäudes max. 4,0 m hinausragen.
- Zum öffentlichen Gut ist ein mind. 0,1 m hoher Sockel herzustellen. Ausgenommen davon sind PKW-Stellplätze.
- Auf jedem Baugrundstück sind mind. zwei befestigte PKW-Stellplätze vorzusehen, davon ist mindestens ein befestigter Stellplatz im Vorgartenbereich anzuordnen.